

## Wann und wo gibt es den Bonus?

Die Höhe der begünstigten Aufwendungen ist in die Steuererklärung aufzunehmen. Die Steuerschuld reduziert sich dann um den Steuerbonus.

Im Rahmen der jährlichen Einkommenssteuererklärung reichen Sie alle Rechnungen Ihres Gärtners des betreffenden Jahres und Zahlungsnachweise beim Finanzamt ein. Der Zahlungszeitpunkt ist dabei für das Jahr der Berücksichtigung maßgebend. Der Steuerbonus wird dann mit der festgesetzten Einkommenssteuer verrechnet.

**Wichtig:** Der Betrag mindert die Steuer und nicht das zu versteuernde Einkommen. Folglich zahlt der Kunde bei einem Rechnungsbetrag über 6.000,- Euro per saldo nur 4.800,- Euro. Die restlichen 1.200,- Euro zahlt also das Finanzamt.

**Los geht's!**

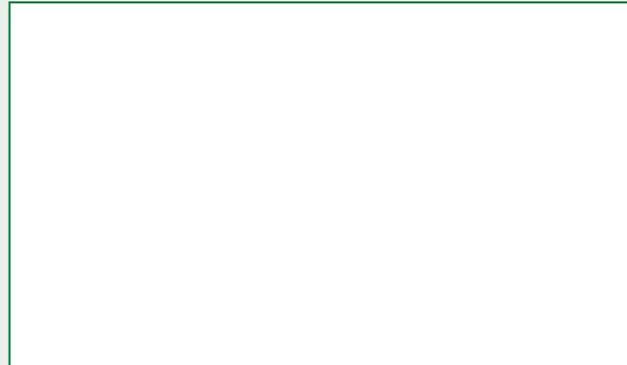


Stand: 12.2012

Alle Angaben wurden nach bestem Wissen und Gewissen gemacht. Trotzdem können wir gem. § 675 Abs. 2 BGB für den Inhalt keine Haftung übernehmen.

**Kompetent in Sachen Grün: Ihr Gärtner nebenan.**

Diese Informationen wurden überreicht durch:



Herausgeber: Gartenbauverband Berlin-Brandenburg e.V.



Wichtige Informationen für Kunden und Betriebe

## Steuerbonus für gärtnerische Leistungen



**Sie wollen Steuern sparen?  
Ihr Gärtner hilft Ihnen dabei!**



www.nadjaemeyer.de | Fotos: www.fotolia.de

www.werfactory-luck.de



## Nutzen Sie den staatlichen Steuerbonus für gärtnerische Leistungen von bis zu 5.200,00 EUR im Jahr (Höchstbetrag haushaltsnahe Dienstleistungen 4.000,00 EUR / Höchstbetrag Handwerkerleistung 1.200,00 EUR)

Dass haushaltsnahe Dienstleistungen steuerlich begünstigt sind, ist natürlich nicht ganz neu, sondern gilt schon seit dem Jahr 2003. Dass hierunter allerdings auch viele Gartenarbeiten fallen, und auch Privathaushalte die Gartenpflegerechnungen von der Steuer absetzen können, ist vielen nicht bewusst. Seit dem 1. Januar 2009 ist das Gesetz zur Förderung von Familien und haushaltsnahen Dienstleistungen (Familienleistungsgesetz) in Kraft.



### Wofür gibt es den Steuerbonus?

Die Aufwendungen für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen können zu Steuerermäßigungen führen.

Dazu zählen auch Gartenpflegearbeiten wie z.B.

- Rasenmähen,
- Pflege von Innenraumbegrünungen
- Heckenschneiden,
- das Reinigen von Dachrinnen,
- Gartenerneuerungs- und Pflegearbeiten,
- begünstigt sind dabei die reinen Arbeitskosten

Gemäß § 35a Abs. 3 EStG ist nach neuem BFH-Urteil auch die Neuanlage von Gärten als Handwerkerleistung absetzbar. Damit sind auch für Erd- und Pflanzarbeiten im Garten eines selbst bewohnten Hauses Steuerermäßigungen zu gewähren. Es ist dabei ohne Belang, ob der Garten neu angelegt oder ein naturbelassener Garten umgestaltet wird.

### Wie hoch ist der Steuerbonus?

Die Arbeitskosten sowie die darauf entfallende Mehrwertsteuer einer Gärtnerrechnung sind bis zu einer Höhe von 6.000 EUR zu 20% förderfähig.

Das heißt, dass bis zu 1.200 € von der Steuerzahlung abgezogen werden können. Für haushaltsnahe Dienstleistungen gibt es weitere Möglichkeiten der steuerlichen Förderung (siehe Rechenbeispiel).



#### Beispiel 1: Haushaltsnahe Dienstleistungen des Gärtners

Eine Baumschule wird beauftragt, auf einem Grundstück Hecken und Sträucher zu schneiden, den Rasen zu mähen, zu düngen und zu vertikutieren.

Hierfür berechnet er insgesamt 1.800 EUR zzgl. 19% USt. (342,00 EUR). Die Materialkosten betragen 300,00 EUR, die Arbeitskosten für die Gartenpflege belaufen sich auf 1.500,00 EUR.

Absetzbar sind nur die Arbeitskosten.

Die Steuerermäßigung beträgt nach § 35 a Abs. 2 Satz 1 EStG 20% von 1.785,00 EUR (1.500,00 EUR zzgl. Anteiliger Ust.) = 357,00 EUR für die haushaltsnahe Dienstleistung.

Der Maximalbetrag sind 4.000 EUR (20% von 20.000,00 EUR)

#### Beispiel 2: Handwerkerleistungen des Gärtners

Familie K. zahlte im letzten Jahr einer Gärtnerei für Arbeitsleistungen zur Teilerneuerung der Terrasse, Pflasterarbeiten und dem damit zusammenhängenden Bodenaustausch 3.570,00 EUR (3.000 EUR zzgl. Anteiliger Ust). Gemäß § 35 a Abs. 3 EStG können davon 20% = 714,00 EUR steuerlich geltend gemacht werden.

Der Maximalbetrag beträgt hierfür 1.200,00 EUR (20% von 6.000,00 EUR) für die Handwerkerleistung.

### Wofür gibt es keinen Steuerbonus?

Nicht abzugsfähig sind allerdings alle (im Rahmen der ausgeführten Leistung) enthaltenen Materialkosten sowie gemischte Leistungen, bei denen die Lieferung von Waren im Vordergrund steht.

Auch wenn eine haushaltsnahe Dienstleistung oder Handwerkerleistung bereits öffentlich gefördert wird, zum Beispiel über ein KfW-Programm, gibt es für diese keine Steuerermäßigung mehr (§ 35a EStG). Damit werden Doppelförderungen ausgeschlossen.

### Was ist zu beachten

#### Rechnungsstellung

Nur Arbeitslohn, Maschinen- und Fahrtkosten können angesetzt werden; sie sind deshalb in der Rechnung vom Material gesondert auszuweisen.

Auch von Kleinunternehmern ausgestellte Rechnungen, die keine Mehrwertsteuer ausweisen sind begünstigt.

Der Auftraggeber muss ein Privathaushalt sein.

Bei Wohnungseigentümergeinschaften (z. B. Eigentümer einer Eigentumswohnung), die gärtnerische Leistungen für das Gemeinschaftseigentum – im Regelfall über einen Verwalter – beauftragen und den Steuerbonus nutzen möchten, ist Folgendes zu beachten:

- In der Jahresabrechnung müssen die im Kalenderjahr für gärtnerische Leistungen unbar gezahlten Beiträge gesondert aufgeführt werden
- Der Anteil der steuerbegünstigten Kosten (Arbeits- und Fahrtkosten) muss ausgewiesen sein
- Der Anteil des jeweiligen Wohnungseigentümers ist anhand seines Beteiligungsverhältnisses individuell zu errechnen (z. B. durch Grundbuchauszug) bzw. wird vom Verwalter bescheinigt.

#### Zahlungsbeleg

Für die begünstigten Aufwendungen muss eine Rechnung ausgestellt worden sein. Die Zahlung auf das Konto des Erbringers muss nachweisbar sein (z. B. durch Überweisungsbeleg, Kontoauszug, Verrechnungsscheck, Teilnahme am Electronic-Cash-Verfahren). Barzahlungen sind nicht begünstigt.